

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 634/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ihre S [REDACTED],
D [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Street, Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Niedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Altplatz 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Voegner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltskostenfrei; seine außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Gesundheitsschaden des Klägers, bestehend in Schwerhörigkeit des einen Ohres, nicht zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % geführt hat. Er hat den Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Verfolgung dahingestellt und die Abweisung der Klage auf Kapitalentschädigung und Rente durch das Landgericht bestätigt (§§ 31 Abs. 1, 36 BGG).

Mit dem Heilverfahrensanspruch des Klägers (§ 29 Nr. 1 BGG) hat er sich sachlich nicht befaßt, da der anwaltlich vertretene Kläger die Zubilligung eines Heilverfahrens nicht beantragt habe und der Richter unter diesen Umständen mit einem Hinweis, daß die Partei ihr Klagebegehren erweitern könne, die "in § 139 ZPO gesetzten Grenzen der Aufklärungspflicht" überschreite.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Beschwerde. Sie ist nicht begründet.

ju

- 3 -

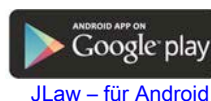
Der Anspruch auf Heilverfahren ist gegenüber den Ansprüchen auf Rente und Kapitalentschädigung (§ 29 Nr. 2 und 3 BGG) ein nach Voraussetzungen und Gegenstand selbständiger Entschädigungsanspruch. Er betrifft die Kosten der Behandlung eines Leidenszustandes und nicht die Abgeltung des trotz Behandlung verbliebenen Zustandes in Geld. Daher muß der in seiner Gesundheit Geschädigte spätestens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungseinstanz erklären, ob er den Anspruch auf Heilverfahren erhebt, und muß einen entsprechenden Prozeßantrag stellen (BSW 1967, 187). Ohne diesen Antrag darf der Entschädigungsrichter den Entschädigungspflichtigen nicht zur Gewährung von Heilverfahren verurteilen (§§ 209 Abs. 1 BGG, 308 Abs. 1, 525 ZPO). Ist wie im vorliegenden Falle ein Entschädigungsbescheid, der Heilverfahren nur für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Leidenszustand zuspricht, mit der Klage allein wegen der gleichseitigen Versagung von Rente und Kapitalentschädigung angefochten, so stellt das Prozeßbegehren eines Heilverfahrens für einen anderen Zeitraum und ein anderes Leiden eine Klageerweiterung (§ 268 ZPO) dar.

Die Pflicht des Richters, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken (§§ 209 Abs. 1 BGG, 139 Abs. 1 ZPO), gibt ihm nicht die Befugnis, eine Partei zur Erhebung neuer oder erweiterter Ansprüche zu veranlassen (BGH 109, 69, 70). Sachdienlich im Sinne des § 139 ZPO ist ein Prozeßantrag, der das Prozeßbegehren der Partei eindeutig zum Ausdruck bringt und geeignet ist, ihm zum Erfolge zu verhelfen. Das Berufungsurteil enthält daher den verfahrensrechtlichen Mangel nicht, den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ju

- 4 -

die Beschwerde rügt. Auch im Übrigen ist kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) erkennbar.

Hai

von der Mühlen